

Der Vorwurf ritueller Verbrechen gegen die Christen im 2. und 3. Jahrhundert

Autor(en): **Freudenberger, Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Theologische Zeitschrift**

Band (Jahr): **23 (1967)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-878624>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Vorwurf ritueller Verbrechen gegen die Christen im 2. und 3. Jahrhundert¹

E. Bickermann und F. J. Dölger betonen zu Recht, daß der Gehalt des Vorwurfs der *Thyesteia deipna* auf *Coniuratio* weist². Ein Musterbeispiel für die konkrete Anwendung des Topos «*Coniuratio*» bildet die katilinarische Verschwörung: Cicero, der unermüdliche und unerbittliche Gegner Catilinas, weiß von grausigen Ritualen der bekämpften *Coniuratio* noch nichts; Sallust (*Catil.* 22, 1–3) stellt sie als ungläubwürdige *Rumores* hin. Dennoch werden seit dem 2. Jahrhundert n. Chr. diese fürchterlichen Rituale schon als für Catilina feststehende Tatsachen angeführt³. Derartige Ausschmückungen kennen auch die Berichte über die Verschwörung, durch die der «bestgehaßte Tyrann der Diadochenzeit», Apollodorus von Kassandraia⁴, zur Macht gekommen war⁵; ebenso wird über die Verschwörung gesprochen, die den vertriebenen Tarquinius Superbus wieder an die Macht bringen sollte⁶. Auch die aufständischen Bukolen des Nildeltas unter Mark Aurel sollen solche Verbrechen begangen haben⁷. Wie sehr wir hier mit einem rein rhetorisch-publizistischen Topos rechnen müssen, zeigt Statius (*Theb.* 5, 159–169), wenn er die «mythische» *Coniuratio*⁸ der Lemnierinnen gegen ihre

¹ Exkurs aus meiner Dissertation, die im Sommer 1965 der Theologischen Fakultät Erlangen vorlag und demnächst in den Münchener Beiträgen zur Papyrusforschung und Antiken Rechtsgeschichte in gekürzter Form ohne diesen Exkurs erscheinen wird. Da ich auf die Vorwürfe gegen die Teilnehmer an den Bacchanalien im Corpus der Arbeit eingehe, verweise ich für ihre Behandlung auf diese Arbeit.

² E. Bickermann, *Ritualmord und Eselskult*: *Mon. Gesch. Wiss. Jud. N.F.* 35 (1927), 171–187. 255–264, S. 173ff.; F. J. Dölger, *Sacramentum infanticidii: Antike und Christentum* 4 (1934), 188–228, S. 207ff.

³ Vgl. z. B. *Plut. Cic.* 10, 4; *Cass. Dio* 37, 30, 3; *Florus Epit.* 2, 12, 3f.; *Tert. Ap.* 9, 9; *Min. Fel. Octav.* 30, 5; *Suidas s. v. Lukios Sergios Katilinos*, ed. Adler, 3, S. 284; vgl. schon *Fragm. 71 des Johannes von Antiochien*, C. u. T. Müller, *Fragm. gr. hist.* (1868), S. 563 f.

⁴ Bickermann (A. 2), S. 174.

⁵ *Diodor Fragm.* 22, 5, 1.

⁶ *Plut. Popl.* 4, 1.

⁷ *Cass. Dio* 71, 4, 1.

⁸ So *Scholia ad Stat. Theb.* 4, 721.

Männer beschreibt und die Anführerin schildert, wie sie ihr Kind schlachtet: «ac dulce nefas in sanguine vivo coniurant»⁹.

In der rhetorischen Literatur wird übrigens die ursprüngliche magische Bedeutung dieses Schwurritus', die z. B. noch die der syrischen Publizistik der Makabäerzeit entstammenden Greuelmärchen über den Haßeid und die Devotio der *Juden* kennen, bürgerlich-kriminell abgeschwächt: nicht der gemeinsame Fluch, sondern das gemeinsam verübte grausame Verbrechen der Anthropophagie bindet die Verschwörer zusammen¹⁰. Die beiden Garanten für den mit einem rituellen Verbrechen verbundenen Haßeid der Juden sind Damokritos und Apion, die Sache selbst führt Bickermann allerdings mit Recht auf eine seleukidische Kampfschrift zurück¹¹; die Überlieferung ist übrigens in sich uneinheitlich: Damokritos, dessen Datierung nicht sicher ist¹², weiß, daß die Juden alle sieben Jahre einen Griechen fangen, mästen und schlachten¹³; bei Apion findet die Untat jährlich statt¹⁴. Inwieweit der Vorwurf des Kannibalismus gegen die jüdischen Aufständischen in der Kyrenaika vom Jahr 115 n. Chr. (Dio 68, 32, 1) den Tatsachen entspricht, oder ob wir hier mit der Anwendung desselben publizistischen Vorwurfs durch Rom rechnen müssen, ist mir nicht klar.

Dieser Vorwurf des Ritualmordes wurde nun auch gegen die

⁹ Nach Bickermann (A. 2), S. 175; vgl. dazu die Scholien des Lactantius Placidus: *Humano sanguine a matribus iuvatur in scelus et futura crudelitas parricidia crudelitate sancitur...* Im Folgenden weist der Kommentator mit Recht auf die Analogie der katilinarischen Verschwörung.

¹⁰ Bickermann (A. 2), S. 176; vgl. Florus Epit. 2, 12, 4: *additum est pignus coniurationis sanguis humanus, quem circumlatum pateris bibere: summum nefas, ni amplius esset, propter quod biberunt*; doch offensichtlich weiß auch Florus noch um den magischen Ursprung des Ritus'.

¹¹ Bickermann (A. 2), S. 182ff.

¹² Vgl. E. Schwartz, *Damokritos*: *Paulys Realenc.* 4, 2 (1901), Sp. 2070, der als termini post bzw. ante quem 100 v. Chr. und 70 n. Chr. angibt.

¹³ So Suidas s. v. *Damokritos*, ed. Adler, 2, S. 5; diese Notiz ist nach Flach in die Onomatologie des Hesychius s. v. *Damokrytos* eingeflossen, ed. Flach (1882), Nr. CLXXXI, S. 44. Suidas s. v. *Judas et Judaeus* spricht dagegen von einem dreijährigen Turnus, ed. Adler, 2, S. 641.

¹⁴ Josephus *Contra Ap.* 2, 91–96; der Text ist leider nur in der auf Casiodors Geheiß um 550 gefertigten lateinischen Übersetzung erhalten; vgl. Bickermann (A. 2); Dölger (A. 2), bes. S. 206f.; Th. Hopfner, *Die Judenfrage bei Griechen und Römern* (1943), S. 56–58.

Christen erhoben¹⁵. Zunächst soll eine – hoffentlich einigermaßen vollständige – Aufzählung der aus der christlichen Literatur erhobenen heidnischen Vorwürfe gegeben werden. Dabei ist zu beachten, daß der Vorwurf sexueller Orgien nicht immer mit dem des Kannibalismus verbunden sein muß¹⁶.

1.

Bereits der erste erhaltene Apologet Aristides geht wohl (in Apol. 17, 2, innerhalb eines nur in der syrischen Übersetzung erhaltenen Abschnitts) auf den Vorwurf der *Unzucht* ein: «Die Griechen aber, o König¹⁷, weil sie schreckliche Dinge tun im Schlafen mit Männern und mit der Mutter und Schwester und Tochter, wenden das Lächerliche¹⁸ ihrer Unsauberkeit auf die Christen.»¹⁹ Das Gerücht über die christliche Unzucht bestand also schon vor 150 n.Chr. Darauf weist auch ein von Justin angeführter Fall: ein ägyptischer Christ, der beweisen wollte, ὅτι οὐκ ἔστιν ἡμῖν μυστήριον ἢ ἀνέδην μίξις reichte beim ägyptischen Präfekten Felix²⁰ ein Gesuch ein, sich kastrieren lassen zu dürfen, um dieses Gerücht zu widerlegen (Apol. 1, 29, 2).

Justin bringt zum ersten Male die später geläufige Kombination beider Vorwürfe (Apol. II, 12, 2). Er spricht davon, wie er die ver-

¹⁵ Ich stütze mich im folgenden bes. auf J. P. Waltzing, *Le crime rituel reproché aux Chrétiens du IIe siècle*: Bulletins de la classe des lettres de l'Académie Royale Belge (1925), S. 205–239; Bickermann (A. 2), bes. S. 176–178; Dölger (A. 2), bes. S. 188–200; E. Peterson, *Christianus: Frühkirche, Judentum und Gnosis* (1959), 64–87, S. 78ff.

¹⁶ Diese Unterscheidung vermisse ich auch bei der neuesten Behandlung dieses Fragenkomplexes durch W. Speyer, *Zu den Vorwürfen der Heiden gegen die Christen*: Jahrb. f. Ant. u. Christ. 6 (1963), S. 129–135.

¹⁷ Die Apologie richtet sich wohl an Antonius Pius, vgl. J. Geffcken, *Zwei griechische Apologeten* (1907), S. 30; anders z. B. B. Altaner, *Aristides von Athen*: Reallex. f. Ant. u. Christ., 1 (1950), Sp. 652, nach Eus. Hist. 4, 3, 3: an Hadrian.

¹⁸ Geffcken (A. 17), zur Stelle; Harris und Seeberg: *Das Grauensvolle*; Hennecke: *Das Lachen*.

¹⁹ Übersetzung nach der Ausgabe Geffckens (A. 17), S. 27.

²⁰ Nach Pap. Ox. 1654, 11 war er von 150–152/3 Präfekt; vgl. A. Stein, *Die Präfekten von Ägypten in der römischen Kaiserzeit* (1950), S. 80–82; ferner E. Seidl, *Die Jurisprudenz der Statthalter Ägyptens*: Studi in onore di U. E. Paoli (1956), 659–673, S. 668.

achteten Christen sterben sah, und fragt in diesem Zusammenhang: τίς γὰρ φιλήδονος ἢ ἀκρατῆς καὶ ἀνθρωπείων σαρκῶν βορὰν ἀγαθὸν ἡγούμενος δύναται ἂν θάνατον ἀσπάζεσθαι. Allerdings muß er zugeben, daß auf der Folter Sklaven christlicher Herren, christliche Gattinnen und Kinder diesbezügliche Geständnisse gemacht haben; er schreibt diese erpreßten Aussagen aber wohl mit Recht den fürchterlichen Qualen zu, denen man sie unterworfen hatte. Ferner fragt Justin den Juden Tryphon (Dial. 10, 1), ob auch er und seine Gefährten die gegen die Christen umlaufenden Schauermärchen glaubten: ὅτι... ἐσθίομεν ἀνθρώπους καὶ μετὰ τὴν εἰλαπίνην ἀποσβεννύνες τοὺς λύχνους ἀθέσμοις μίξεσιν ἐγκυκλιόμεθα. Darauf antwortet Tryphon, daß er dieses verbreitete Gerücht keiner Beachtung wert halte, da es der menschlichen Natur widerspreche – ein geläufiges apologetisches Argument²¹. Justin kennt also bereits den Vorwurf wider-natürlicher Unzuchtsorgien im Anschluß an die christlichen Gottesdienste in der später stereotyp gewordenen Form; dagegen ist für ihn der Vorwurf des Kannibalismus noch nicht auf den rituellen Kindsmord mit anschließendem Mahl spezifiziert worden.

Obwohl der Jude Tryphon diese Verleumdungen ablehnt, beschuldigt Justin das jerusalemische Synedrium dennoch, diese Verleumdungen²² planmäßig verbreitet zu haben (Dial. 17, 1; 108, 2)²³. Inwieweit diese Unterstellung den Tatsachen entspricht, läßt sich ohne neue Quellen natürlich nicht sicher ermitteln; es ist aber durchaus wahrscheinlich, daß die Juden den ihnen angedichteten Vorwurf gerne an die ihnen verhaßte Sekte weitergaben²⁴. Die Übertragung wird wohl seit Nero und besonders seit Domitian stattgefunden haben (vgl. Melito bei Eus. Hist. 4, 26, 9).

3.

Ganz deutlich spricht dann der Apologet Athenagoras (Leg. 3, 1): τρία ἐπιφημίζουσι ἡμῖν ἐγκλήματα, ἀθεότητα, Θυέστεια δεῖπνα, Οἰδιποδείους μίξεις. Nachher setzt er den aktuellen Vorwurf der *Menschen-tötung* zu Zwecken eines rituellen Mahles eindeutig voraus (35, 1):

²¹ Vgl. dazu Geffcken (A. 17), S. 167 ff.

²² Es handelt sich sicher um die beiden Vorwürfe.

²³ Vgl. Origenes Contra Celsum 6, 27.

²⁴ Vgl. Bickermann (A. 2), S. 177; Dölger (A. 2), S. 206.

τίς ἂν οὖν εὐ φρονῶν εἴποι τοιούτους ὄντας ἡμᾶς ἀνδροφόνους εἶναι; οὐ γὰρ ἔστι πάσασθαι κρεῶν ἀνθρωπικῶν μὴ πρότερον ἀποκτεῖνασί τινα. Diesen klar formulierten Vorwurf kennt auch Theophilus von Antiochien (Ad Autol. 3, 4. 15)²⁵, vgl. auch Tatian (Or. 25): παρ' ἡμῶν οὐκ ἔστιν ἀνθρωποφαγία.

Die sehr aktuelle Bedeutung dieser Beschuldigungen zeigt sich in der Christenhetze von Lyon im Jahre 177²⁶.

Der Karthager Tertullian geht ganz besonders genau auf diese Vorwürfe ein. Bereits in seinem ersten apologetischen Entwurf Ad nationes nimmt er immer wieder zu diesen Beschuldigungen Stellung²⁷. Diese alten apologetischen Gedankengänge, die bei Tertullian bereits in Ad nat. auf rituellen Kindermord und -mahlzeit spezifiziert sind, und deren Sitz angeblich im Einweihungsritual zu finden ist, werden im Apologeticum in den Rahmen einer großen Gerichtsrede gestellt. Vgl. etwa: Denique quid de tabella recitatis illum «Christianum»? , cur non et «homicidam», si homicida Christianus?, cur non et «incestum» vel quodcumque aliud esse nos creditis? (Tert. Ap. 2, 20); Incestus sum, cur non requirunt? infanticida, cur non extorquent? (4, 11b); Dicimur sceleratissimi de sacramento infanticidii²⁸ et pabulo inde et post convivium incesto, quod eversores luminum canes, lenones scil. tenebrarum, in libidi-

²⁵ Allerdings anders als Justin bereits in der besonderen Form des Thyestesmahles, d. h. der rituellen Kindstötung; die Apologie des antiochenischen Bischofs ist nach B. Altaner, *Patrologie* (19), S. 105, kurz nach 180 verfaßt.

²⁶ Eus. Hist. 5, 1, 14: Folterungen von Sklaven christlicher Herren erzwingen die gewünschten Geständnisse der christlichen Verbrechen: κατεψεύσαντο ἡμῶν Θυέστεια δείπνα καὶ Οἰδιποδείους μίξεις, während der Folterung der christlichen Sklavin Biblis (§ 25f.) der von den Folterern erwartete Erfolg versagt bleibt (genauso wie bei der Folterung der Sklavin Blandina, § 19); noch beim Flammentod des Märtyrers Attalus ruft dieser aus: ἰδοὺ τοῦτό ἐστιν ἀνθρώπους ἐσθίειν, ὃ ποιεῖτε ὑμεῖς, ἡμεῖς δὲ οὔτε ἀνθρώπους ἐσθίομεν οὐδ' ἕτερόν τι πονηρὸν πράσσομεν (§ 52). Zu dem Dokument als historischer Quelle werde ich an anderer Stelle ausführlich Stellung nehmen. Diese Vorgänge sind offensichtlich auch die Grundlage eines Irenäusberichtes gewesen, den wir noch in abgekürzter Form bei Ökumenius zu 1. Petr. 2, 12 finden können (in Harveys Irenäusausgabe, Band 2, *Fragmenta graeca*, S. 482f.).

²⁷ Tert. Ad nat. 1, 2, 8–10; 1, 7, 10; 1, 7, 20 + 23f.; 1, 15, 2: nos infanticidio litamus sive initiamus.

²⁸ Vgl. sacramentum bei Plinius Ep. 10, 96, 7; hier schimmert der alte Grundvorwurf der Coniuratio durch, den Tertullian sonst wohl bewußt vermeidet.

num impiarum verecundiam procurent (7, 1)²⁹. Dann gibt er eine sehr konkrete Schilderung (7, 5). Es folgt eine sehr realistische Parodie auf die heidnische Vorstellung vom sacramentum infanticidii und den inzestösen Orgien als christlichen Initiationsritus (8, 7–9)³⁰. Auch in seiner kurzen apologetischen Kampfschrift *Ad Scapulam* spielt Tertullian auf die bekannte Beschuldigung an: *Quod alium negotium patitur Christianus, nisi suae sectae, quam incestam, quam crudelem tanto tempore nemo probavit* (*Ad Scap.* 4, 7). Selbst in der innerchristlichen Schrift *Ad uxorem* fragt Tertullian seine Gattin (die er darum bittet, sich nach seinem Tod nicht wieder zu verehelichen, besonders nicht mit einem Heiden): *...Quis nocturnis invocationibus, si ita oportuerit, a latere suo adimi libenter feret? Quis denique sollemnibus Paschae abnoctantem securus sustinebit? Quis ad convivium dominicum illud, quod infamant, sine sua suspicione dimittet?* (*Ad ux.* 2, 4, 2).

Das Bild von der verbrecherischen christlichen Initiationsfeier mit all ihren Vorbereitungen und Riten findet sich auch bei Minucius Felix (*Octav.* 9, 5–7)³¹. Schon vorher (in 9, 2) war Minucius Felix übrigens auf den Inzestvorwurf eingegangen, den er als eine Verleumdung der christlichen Bruder- und Schwesternliebe ansieht. Auf beide Vorwürfe zusammen geht er noch einmal (in 28, 2–5; und 31, 1) ein.

In Nordafrika scheint dann auch noch Cyprian den Vorwurf der Unzucht zu kennen, wenn er (in seiner frühen Schrift *De habitu virginum* 20) bemerkt: *Si ergo frequenter ecclesia virgines suas plangit, sic ad infames earum ac detestabiles fabulas ingemescit.*

²⁹ Nach Dölger (*A. 2*), S. 192, liegt hier eine ziemlich wörtliche Wiedergabe der heidnischen Anklage vor, die an sich nicht immer den gleichen Wortlaut haben mußte.

³⁰ Die Ausführungen über Vorbereitungen und Vollzug der Weihe sind genau antikem Brauch nachgebildet, vgl. etwa *Apul. Metam.* 11, 22–23; ferner R. Reitzenstein, *Die hellenistischen Mysterienreligionen* (1927, Nachdruck, 1956), S. 192–197, und Dölger (*A. 2*), S. 188f.

³¹ Ich lasse mich hier nicht auf die verfahrenere Diskussion ein, welchem der beiden Autoren die Priorität gebührt, vgl. dazu die kurzen Bemerkungen und das reichhaltige Literaturverzeichnis bei Altaner (*A. 25*), S. 129f., und bes. J. Beaujeu in der Einleitung zu seiner Edition des *Octavius* (1964), S. LIV–LXVII, deren Entscheidung für den Vorrang Tertullians auch mir wahrscheinlicher anmutet, ohne daß ich jedem pro und contra nachgegangen wäre. Die Wiedergabe der Vorwürfe bei Minucius Felix bildet übrigens den Ausgangspunkt für die Erörterung bei Speyer *art. cit.*

Von den Alexandrinern kennt Clemens nur den Inzestvorwurf, wenn er im Pädagogus seine Leser mahnt, den Friedenskuß nicht allzu oft vorzunehmen, da aus ihm der Unzuchtsvorwurf entstanden sei (Paed. 3, 81, 3)! Origines dagegen macht in *Contra Celsum* die Juden für die anfängliche Verbreitung des Vorwurfes, den er in seinem vollentwickelten letzten Stadium kennt, verantwortlich: Ὡς ἄρα καταθύσαντες παιδίον μεταλαμβάνουσιν αὐτοῦ τῶν σαρκῶν καὶ πάλιν ὅτι οἱ ἀπὸ τοῦ λόγου τὰ τοῦ σκότου πράττειν βουλόμενοι, σβενύουσι μὲν τὸ φῶς, ἕκαστος δὲ τῆ παρατυχοῦσῃ μίγνυται (C. Cels. 6, 27b). Doch gibt er zu, daß er jetzt nur noch von einigen wenigen geglaubt wird. So dann wendet er sich gegen die Gleichsetzung, die Celsus zwischen Christen und Zauberern vornimmt (6, 40)³², und vergleicht dieses Vorgehen mit dem der Leute, die den Unwissenden aus Feindschaft gegen die Christen die beiden genannten Vorwürfe dadurch glaubhaft machten, daß sie versicherten, sie hätten Christen beim Versuch der Verübung dieser Verbrechen überrascht, doch seien inzwischen alle derartigen Reden als Lügengeschpinste entlarvt. Eine exakte Zusammenfassung der gegen die Christen vorgebrachten Hauptvorwürfe und ihre situationsgerechte Einordnung findet sich schließlich im 5. Jahrhundert bei dem gallischen Priestermonch Salvian (*De gubernatione dei* 4, 85)³³.

3.

Aus der gezeigten Entwicklung ist folgendes zu entnehmen:

1. Der *Inzest*-Vorwurf und der Vorwurf des rituellen Mordes und rituellen Kannibalismus waren ursprünglich nicht miteinander gekoppelt.

2. Der Vorwurf des rituellen *Mordes* und Kannibalismus wurde anfänglich auch gegen die Christen in der üblichen Form erhoben: sie schlachten Menschen und verzehren sie in einer kultischen Feier. Erst nach 177 taucht die Besonderung auf, daß die Christen kleine Kinder schlachten, und zwar gleichzeitig in Lyon und bei dem athenischen Apologeten Athenagoras. Sogar die Termini technici «Thyesteia deipna» und «Oidipodeiai mixeis» sind beiden bekannt; vgl. auch Theophilus, *Ad Autolycum* 15. Es ist wahrscheinlich, daß die Be-

³² Vgl. dazu C. Andresen, *Logos und Nomos* (1955), S. 178–182.

³³ Altaner (*A.* 25), S. 419f.

merkungen über diesen vermeintlichen Gebrauch, den ja z. B. auch noch Origenes kenn (s. o.), einer bestimmten Gelegenheit ihren Ursprung verdanken. Ich glaube, daß wir diesen Ursprung noch bestimmen können. Es handelt sich wohl um die antichristliche Schrift des Erziehers Mark Aurels und berühmten Rhetors *Fronto*, dem ja der Heide Caecilius seine ausführliche Schilderung des christlichen Initiationsritus' bei Minucius Felix (Octav. 9, 5 ff.) entnimmt³⁴. Diesem Sprachkünstler ist die mythologische Namensgebung durchaus zuzutrauen³⁵. Die Schrift des einflußreichen Literaten und geschätzten Schöngelstes und Redners war natürlich bald im ganzen Reich verbreitet. Leider wissen wir nicht genau, wann die Schrift verfaßt wurde³⁶; ihre Entstehung fällt wohl in die letzten Jahre des Antoninus Pius oder bereits in die Regierungszeit der *Divi fratres*. Bei der aufgezeigten Entwicklung sind aber auch die Bedenken Dölgers gegen den Übergang des Vorwurfes der verbrecherischen *Coniuratio* von den Juden auf die Christen, den Bickermann voraussetzt, gegenstandslos³⁷: Der Vorwurf wurde zuerst in seiner traditionellen Form übernommen, aber nach der Schaffung des konkreten Bildes und der belebten Szene durch *Fronto* setzte sich diese neue Form ziemlich rasch durch. *Fronto* liebte solche εἰκόνας, von denen er sich ganze Sammlungen anlegte (vgl. dazu z. B. *Epistolae ad M. Caesarem et invicem* III, 7, vgl. 8 (ed. van den Hout, S. 40 ff.), bes. 8, 2 (van den Hout, S. 41 Z. 22 ff.): *Iam primum quidem illud scis, εἰκόνα ei rei adsumi ut aut ornet quid aut deturpet aut aequiperet aut deminuat aut ampliet aut ex minus credibili credibile efficiat. Ubi nihil eorum*

³⁴ Min. Fel. Octav. 9, 6: Et de convivio notum est, passim omnes locuntur; id etiam Cirtensis nostri testatur oratio; vgl. 31, 1: Et de incesto convivio fabulam grandem adversum nos daemonum contio mentita est, ut gloriam pudicitiae deformis infamiae adspersione macularet, ut ante exploratam veritatem homines a nobis terrore infandae opinionis averteret; 31, 2: Sic de isto et tuus *Fronto* non ut adfirmator testimonium fecit, sed convicium ut orator adpersit.

³⁵ Vgl. dazu die immer noch gute Zusammenfassung bei P. de Labriolle, *La réaction païenne* (1934), S. 87–94.

³⁶ Vgl. dazu J. Brzoska, *Cornelius (157) Fronto*: *Paulys Realenc.* 4, 1 (1900), Sp. 1312–1340, bes. Sp. 1328 f., und bes. P. Frasinetti, *L'orazione di Frontone contro cristiani*: *Giornale italiano di filologia* 3 (1949), S. 238 ff., der die Schrift zwischen 162 und 166 ansetzt. Zur Aufnahme dieser Schrift durch Minucius Felix vgl. Beaujeu (A. 31), S. LII und LXXXVIII ff. sowie S. 88 f. zu Octav. 9, 6 f.

³⁷ Bickermann (A. 2), S. 17, 6 f.; Dölger (A. 2), S. 206 f.

usus erit, locus eíkóvoç non erit. Aus dieser Stelle geht deutlich hervor, daß Fronto mit voller Absicht durch das Medium des Bildes Beweis führen will, d. h. er will «gerade die wenig glaubhaften Dinge durch Hinüberziehen in eine fremde Bildsphäre» glaubhaft machen.³⁸

Unterstützt wurde diese Entwicklung wohl durch zwei Faktoren:

a) Die gängige Rechtspraxis, die Christen in *cognitiones* des alltäglichen Strafrechtes abzuurteilen – seit Trajans Zeiten üblich –, ließ den ursprünglich politischen Ursprung dieser Beschuldigung mehr und mehr verblassen.

b) Der Platz, den rituelle Kindsmorde im heidnischen Zauber und noch mehr in den darüber verbreiteten Schauernmärchen hatte, war leicht auch auf die Beschuldigungen gegen die Christen zu übertragen, die man sowieso im Volk als gerissene Magier verabscheute³⁸.

Eine Seite ist noch zu beachten: Schon früh fangen die Christen an, sich gegenseitig bei dogmatischen und kirchlichen Differenzen mit solchen Vorwürfen zu bedenken³⁹. Justin bekennt noch (Ap. I, 26, 7), über derartige Praktiken bei den Sektierern, die für ihn nur dem Namen nach Christen sind, nichts Genaueres zu wissen⁴⁰. Doch bereits Irenäus ist über das skandalöse Treiben der Gnostiker sehr gut unterrichtet (Iren. Adv. haer. 1, 1, 12: der Libertinismus der

³⁸ A. Schmitt, *Das Bild als Stilmittel Frontos* (1934), S. 20–22 und bes. S. 27 ff.

³⁹ Zum Vorwurf des rituellen Kindsmordes gegen den bösen Zauberer vgl. Dölger (A. 2), S. 211–217. Ferner sind etwa folgende Stellen anzuführen: Horaz Epod. 5, 11–40, die Beschreibung der Hexe Canidia (dazu I. Bruns, *Der Liebeszauber bei den augusteischen Dichtern*, Vorträge und Aufsätze [1905], S. 321–356 – nach Bruns beschreibt Horaz aktuelle Tagesereignisse); Hor. Sat. 1, 8; Epod. 17, 1 ff. (Bruns, S. 346 ff.); Lukan Phars. 6, 543–559, das Treiben der thessalischen Hexen; Juvenal Sat. 6, 548–552: das Treiben orientalischer *haruspices* (vgl. Dölger, S. 213); Philostr. *Vita Apoll.* 7, 11; 7, 20; 8, 5: hier verwendet Apollonius vor Domitian das apologetische Argument von der Naturwidrigkeit und daher Unrichtigkeit der erhobenen Vorwürfe; 8, 7: die Anklage gegen Apollonius als gefährlichen Zauberer stützt sich auf die Tötung eines arkadischen Knaben zu Zauberzwecken (Dölger, S. 211 f.); schließlich das Rezept eines derartigen Zwangzaubers im großen Pariser Zauberpapyrus Z. 2574–2579. 2593–2597 (ed. K. Preisendanz, *Papyri Graecae magicae*, I [1928], S. 153 f.).

³⁹ Vgl. dazu Dölger (A. 2), S. 217–223; Speyer (A. 16).

⁴⁰ Gerüchte darüber waren jedenfalls im Umlauf, vgl. noch Just. *Dial.* 35, 6, wo Justin ihnen zumindest magische Akte definitiv zuschreibt, Speyer (A. 16), S. 134.

Valentinianer; 1, 20, 2: die Frevel der Karpokratianer – die dann noch Clem. Strom. 3, 5, 1 und 3, 10, 1, ferner Eus. Hist. 4, 7, 9–11 und andere anprangern⁴¹ –; Adv. haer. 1, 7, 1 ff.: die sittenwidrige Scharlatanerie des Gnostikers Markus)⁴². Origenes stellt erbittert fest (Comm. 2, 11 in Rom.): *ex haereticis et infanticidii et incesti ceterorumque similium scelerum probra ad invidiam sanctae religionis exortae sunt*⁴³; ähnlich schreibt Euseb (Hist. 4, 7, 11).

Es ist bezeichnend, daß in der vornicänischen Zeit nur der Vorwurf der Unzucht in konkreter Weise gegen die Gnostiker erhoben wird. Eine Ausnahme macht vielleicht Irenäus (Adv. haer. 1, 16, 3), wenn er bei der Schilderung der magischen Praktiken des Simon Magus auch von dessen *pompoi daimones* spricht⁴⁴. Daß derartige Verirrungen sexueller Art bei bestimmten Gnostikern wirklich vorgekommen sein mögen, ist durchaus wahrscheinlich⁴⁵. Der Vorwurf der thyestischen Mahle aber wird gegen bestimmte Sekten erst nach Nicaea erhoben. Meistens wird die Beschuldigung jetzt gegen die Montanisten und ihre Abarten ausgesprochen (Epiph. Haer. 48, 14, 5, 7; Filostr. Div. haer. 49, 5; Isidor von Pelisium Ep. 142; August. De haer. 26f.; Hieron. Ep. 41, 4, 1; Cyrill von Jerusalem Catech. 16, 8; Theodoret von Kyros Haer. epit. 3, 1; Praedestinatus anonymus 26)⁴⁶. Über unbekannte gnostische Sekten im Orient berichten verschiedene syrische Kirchenväter ähnliche

⁴¹ Vgl. dazu Dölger (A. 2), S. 217.

⁴² Vgl. Speyer (A. 16), S. 133f. vgl.; Eus. Hirt, 2, 13, 6 f.

⁴³ Zitiert nach A. Harnack, *Der kirchengeschichtliche Ertrag der exegetischen Arbeiten des Origenes* (1919), S. 65 (A. 1).

⁴⁴ Nach Rufin Hist. 2, 14, 5 sind damit die *paredri* des Magiers gemeint, die nach Ps. Clem. Rec. 2, 13, 2 aus der Seele eines unverdorbenen und gewaltsam umgebrachten Knaben gewonnen werden. Die Pseudoklementinen schreiben diese Untat dem Simon selbst zu, vgl. etwa Ps. Clem. Hom. 2, 26, 1; 6, 18, 1; 20, 13, 2; Rec. l. c.; 3, 44, 3; 3, 49, 7. Doch sind diese Angaben zu unsicher und spät, um die Stelle bei Irenäus in diesem Sinne wirklich festzulegen.

⁴⁵ Vgl. etwa den Bericht aus dem 4. Jahrhundert bei Epiph. Haer. 26, 4 ff. Diese persönlichen Erfahrungen des Kirchenvaters sind fast identisch mit den innergnostischen Vorwürfen der *Pistis Sophia* 147, C. Schmidt, *Aus koptisch-gnostischen Schriften* (3. Aufl. durch W. Till, 1962), S. 251. Kommentar und weitere innergnostische Parallelen bei idem, *Gnostische Schriften in koptischer Sprache* (1892), S. 566 ff. Speyer (A. 16), S. 132 ff., argumentiert hauptsächlich von diesem Sachverhalt aus.

⁴⁶ Weitere, noch spätere Belege finden sich bei P. de Labriolle, *Les sources du Montanisme* (1913), S. 65 ff.

Dinge⁴⁷. Die Schlußfolgerung Dölgers, daß derartige innerchristliche Polemik vielleicht das Gerede wachhalten konnte, es aber unmöglich geschaffen hat⁴⁸, ist demnach noch weiter abzuschwächen, da der wichtigere Teil des Vorwurfes von den orthodoxen Christen m. W. nie gegen die Häretiker und Schismatiker erhoben wurde, solange der römische Staat noch heidnisch war.

Von den bei Dölger zusammenfassend genannten fünf Gründen, die zur Übertragung des Vorwurfes auf die Christen geführt haben konnten⁴⁹, bleiben demnach bei näherer Betrachtung nur Punkt 1–3 bestehen, wobei Punkt 1 und 2 (Übertragung des gegen die Juden erhobenen Vorwurfes – Vermutung eines heidnischen Verschwörungsrituals) schon kombiniert waren, bevor sie auf die Christen übertragen wurden. Punkt 3 (ritueller Kindsmord zur Gewinnung eines Paredros)⁵⁰ ist wohl nur als eine böswillige Ergänzung für die Christen relevant geworden; ich möchte sie Fronto zuschreiben. Ebenso dürfte sich Punkt 5 erklären lassen (Mißverständnis der christlichen Eucharistie bzw. Agape). Auch diesem durchaus verständlichen Phänomen möchte ich nur zweitrangige Bedeutung für das Aufkommen dieses Vorwurfes zutrauen⁵¹: der entscheidende Faktor war die Übertragung des bereits auf die Juden angewandten Topos vom bössartigen Verschwörer; die hinzutretenden Motive beweisen nur die rasche Entpolitisierung dieser Beschuldigung im Falle der Christen. Diese apolitische Tendenz ist schon aus den Ereignissen des Verhöres von Amisus zu ersehen, wie sie Plinius (Ep. 10, 96, 7) seinem Kaiser mitteilt: nirgends wird darauf angespielt, daß Plinius nach einer *coniuratio* gegen Rom geforscht hat; er prüft die Richtigkeit der geläufigen Vorwürfe, ohne der diesen ursprünglich innewohnenden Tendenz gewahr zu werden.

Rudolf Freudenberger, Erlangen

⁴⁷ Vgl. z. B. Marutha von Maipherkat, *De Nicaena Synodo*, O. Braun, *Syrische Texte des Marutha von Maipherkat übersetzt* (1898), S. 48, über die Borborianer; weitere Belege bei Braun, S. 48 (A. 3); vgl. etwa Bar Hebraeus *Chron.* 1, 219ff.

⁴⁸ Dölger (A. 2), S. 223.

⁴⁹ Dölger (A. 2), S. 227f.; vgl. Speyer (A. 16).

⁵⁰ Vgl. dazu K. Preisendanz, *Paredros: Paulys Realenc.* II, 18, 4 (1949), 1428–1453, Sp. 1451f.

⁵¹ Die Belege bei Dölger (A. 2), S. 223–227, sind indirekt und spärlich.